

Immino wird später, als Zeuge des Indiculus Arnonis¹, noch Graf genannt, zu einer Zeit, da dieses Wort noch keinen persönlichen Titel, sondern ein Amt bedeutete; er kann sich also nicht mittlerweile in das Kloster zurückgezogen haben. Ferner ist uns Cheitamar (Col. 42, 2 von einer der ältesten Hände nachgetragen), aus der Bekehrungsgeschichte der Baiern und Kärntner bekannt²; wir wissen, dass er in engen Beziehungen zur Kirche von Salzburg stand, der er sich zum Dienste gelobte, sonst aber ausserhalb der Klostermauern als Herzog der Slaven lebte und starb. Chuniahari und Noe, die Col. 42, 3 ebenfalls in sehr früher Zeit dem Grundstock zugesetzt sind und Col. 79, 23 als Chunihari und Noe abermals gemeinsam auftreten, erkennen wir in Noe und Chunrih wieder, welche in den 'Breves notitiae' als Spender erscheinen. Wohlthäter sind es also, die unsere Quelle 'religiosi viri' nennt, wie etwa die 'Breves notitiae' die Schenkgeber als 'fideles viri' bezeichnen³ oder in einer Freisingischen Urkunde⁴ eine Stifterin mit dem Titel 'religiosa femina' geehrt wird. Aber nicht Wohlthäter schlechthin. Denn in der Abtheilung der Todten bilden die Spender, nach dem Geschlechte getrennt, unter den Ueberschriften 'Ordo commun. virorum defunctorum' Coll. 80 ff. und 'feminarum defunctorum' Coll. 101 ff. zwei besondere Gruppen, während die 'Religiosi' mit den verstorbenen Pulsantes zusammen gestellt sind: Col. 65, 'Ordo pulsan. defunct. seu religiosorum virorum'. Ueberdies ist die Zahl der lebenden 'religiosi' zu gering (7 oder 8 Männer, 4 Frauen) als dass sie die Gesammtheit der Wohlthäter darstellen könnte, auch lässt sich der gebräuchliche Sinn des Wortes mit einer solchen Deutung nicht recht in Einklang bringen. Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich die Religiösen als Wohlthäter deute, deren Verhältnis zu dem Kloster ein besonders inniges war, wie sich dies für Cheitamar aus der Erzählung der Conversio, für die genannten Zeugen eben aus ihrer Zeugenschaft ergibt. Wären nicht die Namen des Grafen Immino, besonders aber Cheitamars, der doch gewiss ein freies weltliches Leben führte, man könnte in den 'Religiosi' jenen dritten, von Alcuin erwähnten Grad vermuthen. So aber sind wir zu einer anderen Deutung gezwungen: Vielleicht dass schon damals ein Unterschied zwischen der vollen und gemeinen Brüderschaft bestand⁵ oder eben aufkam

1) Indic. Arnon. ed. Keinz 26 (VIII, 8). 2) SS. XI, 7 in der fast genau gleichen unrichtigen Form Cheitmar. 3) Keinz 39, Cap. XIV, Ueberschrift. 4) Meichelbeck, Hist. Fris. I, 2, 64, nr. 63. 5) Vgl. über die einschlägigen Gebräuche des Ritus besonders Zappert, Ueber Verbrüderungsbücher und Necrologien im Mittelalter, Wiener Sitzungsab. 10, 432, und Delisle, Des monuments paléographiques concernant l'usage de prier pour les morts (Bibliothèque de l'École des chartes, II. Série 1847, Tome III.